

PSVaG · 50963 Köln

Bahnstraße 6
50996 Köln
www.psvag.de
Telefon: 0221 93659 – 0
Telefax: 0221 93659 – 294

Durchwahl: 0221 93659 –

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Bei Antwort bitte angeben
Unser Zeichen

Datum
im Juli 2018

Insolvenzicherung nach dem Betriebsrentengesetz (BetrAVG) Aktuelles Insolvenzgeschehen und möglicher Beitragssatz für 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie in den vergangenen Jahren, möchten wir Sie auch in diesem Jahr nach Ablauf des ersten Halbjahres über den möglichen Beitragssatz informieren.

Aufgrund des dem PSVaG gesetzlich vorgeschriebenen Finanzierungsverfahrens (vgl. Rückseite) prägt der Schadenaufwand eines Kalenderjahres den jährlich festzusetzenden Beitragssatz.

Der für die Höhe des Beitragssatzes wichtigste Faktor ist die Schadenentwicklung. Die Anzahl der Insolvenzen, für die der PSVaG eintrittspflichtig geworden ist, ist im ersten Halbjahr 2018 niedriger als im Vergleichszeitraum des Vorjahres. Auch das Schadenvolumen ist leicht zurückgegangen. Gegenläufig wirkt sich aus, dass Erträge und andere entlastende Positionen wie die vorjährige Rückstellung für Beitragsrückerstattung nur in deutlich geringerer Höhe als im Vorjahr zur Verfügung stehen. Das bisher bekannte Schadenvolumen wird sich noch um bis Jahresende neu eintretende Schäden erhöhen.

Zum jetzigen Zeitpunkt können wir daher noch keine verlässliche Prognose zum endgültigen Beitragssatz für 2018 abgeben. Aus heutiger Sicht könnte sich ein Beitragssatz um 2,5 Promille ergeben. Ihr Jahresbeitrag ergibt sich dann durch Multiplikation des Beitragssatzes mit der Beitragsbemessungsgrundlage Ihrer Versorgungsverpflichtungen.

Aufgrund der noch ungewissen Entwicklung des zweiten Halbjahres 2018 kann der Beitragssatz jedoch gegenüber der Prognose auch höher oder niedriger ausfallen.

Den im Beitragsbescheid 2017 als Möglichkeit erwähnten Vorschuss für 2018 erheben wir nicht.

Der Beitragssatz für 2018 wird Anfang November festgesetzt. Der Beitragsbescheid 2018 geht Ihnen in der zweiten Novemberhälfte zu.

Weiter möchten wir Sie noch auf Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Insolvenzversicherung der betrieblichen Altersversorgung (AIB) hinweisen. Die Änderungen waren infolge des Betriebsrentenstärkungsgesetzes, der Umsetzung der EU-Mobilitätsrichtlinie und den damit verbundenen zum 01.01.2018 in Kraft getretenen Änderungen des Betriebsrentengesetzes notwendig geworden. Die geänderte Fassung der AIB finden Sie auf unserer Homepage (www.psvag.de).

Mit freundlichen Grüßen

PENSIONS-SICHERUNGS-VEREIN

Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

Dr. Brambach

Melchiors

...

Erläuterungen zum Finanzierungsverfahren des PSVaG (§ 10 Abs. 2 BetrAVG)

Das Betriebsrentengesetz schreibt für die Finanzierung der vom PSVaG aufgrund von Insolvenzen zu übernehmenden betrieblichen Altersversorgung vor, dass die Beiträge den Schadenaufwand decken müssen. Dieser besteht aus

- den versicherungsmathematischen Barwerten der im laufenden Kalenderjahr entstehenden Ansprüche auf Leistungen der Insolvenzversicherung (Rechnungszinsfuß gemäß § 235 Nummer 4 VAG)
- dem Unterschiedsbetrag der versicherungsmathematischen Barwerte der aufgrund eingetretener Insolvenzen zu sichernden unverfallbaren Anwartschaften am Ende des Kalenderjahres und am Ende des Vorjahres (Rechnungszinsfuß um ein Drittel höher als bei laufenden Leistungen).

Deshalb spiegelt sich die Schadenentwicklung eines Jahres grundsätzlich im jeweiligen Beitragssatz wider mit der Folge, dass für das jeweils laufende Jahr am Jahresende regelmäßig ein anderer Beitragssatz (höher oder niedriger) als im Vorjahr festgesetzt werden muss.

Um Ausschläge der Beitragssätze nach oben abzumildern, stehen zwei Instrumente zur Verfügung:

- In Jahren, in denen sich außergewöhnlich hohe Beiträge ergeben würden, kann zu deren Ermäßigung der Ausgleichsfonds in Anspruch genommen werden. Eine Inanspruchnahme bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Die entnommenen Mittel sind jedoch in den Folgejahren wieder zuzuführen.
- Außerdem können nach der Glättungsregelung die erforderlichen Beiträge auf das laufende und die bis zu vier folgenden Kalenderjahre verteilt werden.

Bisherige Beitragssätze:

In den 43 Geschäftsjahren des PSVaG bewegte sich der Beitragssatz zwischen 0,0 ‰ (2016) und 14,2 ‰ (2009). Der gewichtete durchschnittliche Beitragssatz über die letzten fünf Jahre beträgt 1,5 ‰, über die letzten zehn Jahre 2,9 ‰. Über alle bisherigen 43 Geschäftsjahre beträgt er 2,8 ‰. Die Beitragssätze seit 1975 können Sie der Übersicht im Bericht über das Geschäftsjahr 2017 (S. 42 und 43) oder der Fassung im Internet (www.psvag.de) entnehmen.